


Technische Mitteilung	SG 05/02	Nov. 2003	
Metallbau, Verbundbau			
Überprüfung von Schweißnähten bei der Bauüberwachung Erforderlicher Umfang der stichprobenartigen Kontrollen während der Bauausführung bei Schweißarbeiten.			Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 BauO NRW bzw. Bauzustandsbesichtigung nach § 82 BauO NRW sind bei der Überprüfung von geschweißten Stahlbauten vom Prüfenieur für Baustatik/staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit folgende Sachverhalte stichprobenartig im erforderlichen Umfang zu prüfen:

1. Erforderliche Dicke, Länge, Ausführung und Art der Schweißnähte
2. Abmessungen der Querschnitte der geschweißten Bauteile, insbesondere von Blechen
3. Belege über Werkstoffgüten
4. Belege zur Eignung der Betriebe
5. Belege über die vom Herstellerwerk an den spannungsmäßig voll ausgenutzten Schweißnähten durchgeführten Prüfungen gemäß Tabelle 21 und DIN 18 800 Teil 1
6. Bei Konstruktionen, die nicht vorwiegend ruhend beansprucht werden, ist die Schweißnahtausführung hinsichtlich der Kerbfalleinstufung zu überprüfen.

Wenn geschweißte Bauprodukte als vorgefertigte Bauteile aus Stahl nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 4.10.2 mit Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach § 26 BauO NRW (Ü-Zeichen) eingebaut werden, kann eine den maßgebenden technischen Regeln entsprechende Herstellung vorausgesetzt werden. Neben der Prüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung dieser Bauteile mit dem Ü-Zeichen, muss nur der Eignungsnachweis zum Schweißen nach DIN 18800-7 des jeweiligen Herstellers der Bauteile geprüft werden. Wenn augenscheinliche Mängel an den Schweißnähten dieser vorgefertigten Bauteile vorliegen, ist die untere Bauaufsichtsbehörde davon in Kenntnis zu setzen.

Anmerkung:

Die neue DIN 18800 Teil 7 enthält im Abschnitt 12 konkrete Anforderungen an Prüfungen.